



## § 1 Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Verträge, Umschlags- und Lagerungsanweisungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.a., sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Firma August Eilers GmbH & Co. KG abgeändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware des Wareneigentümers und der Beauftragung der Umschlags- und Lagerungsleistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Wareneinkaufsbedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn die Firma August Eilers GmbH & Co. KG sie für den jeweiligen Vertrag schriftlich anerkennt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass der jeweilige Wareneigentümer selbst verantwortlich ist und bleibt für die der Firma August Eilers GmbH & Co. KG übergebene Ware.
- (3) Kommt der Wareneigentümer in Annahmeverzug, so ist die Firma August Eilers GmbH & Co. KG berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Warenwertes auf den Käufer über.
- (4) Wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, gilt der Frachtschein bzw. die Wiegekarte als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.
- (5) Werden Lieferverträge der Dienstleitung mündlich oder fernmündlich vorbehalten schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Firma August Eilers GmbH & Co. KG in dem Bestätigungsschreiben hinweisen.
- (6) Ist der Kunde Vollkaufmann, gelten ausschließlich, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben,
  - bei Drittlandsgetreide die jeweils gültigen Hamburger Getreideschlusscheine,
  - bei Futtermitteln die jeweils gültigen Hamburger Futtermittelschlusscheine und die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formulare kontrakte neuester Fassung,
  - bei Einzelfuttermitteln die jeweils gültigen Verkaufs – und Lieferbedingungen.
- (7) Bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formulare kontrakte neuester Fassung bzw. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen neuester Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.
- (8) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernmündlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein.

## § 2 Umschlags- und Lagerungsanweisungen

- (1) Unsere Lade- und Löschzeiten richten sich nach altdeutsch gesetzlich (VO1994). Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Verträge sind grundsätzlich so abzuwickeln, wie dies unter den Parteien vereinbart ist. Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG unterhält nur Verträge mit Auftraggebern und Warenkäufern, die nach Qualitätsstandards zertifiziert sind, die auf dem Markt anerkannt sind. Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen. Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG wird dabei die Interessen Ihres Abnehmers angemessen berücksichtigen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit anzuliefern. Grundlage sind die Ein- und Auslagerungsbedingungen, die Bestandteil der Wiegekarte sind. Eine Sicht- und Geruchsprüfung wird von jeder eingehenden Partie vor der Warenannahme durchgeführt und auf der Wiegekarte dokumentiert. Strenge Trennung erfolgt für verschiedener Produkte und verschiedene Partien. Ausnahme bei Massenartikeln gleicher Sorte und Wertigkeit. Es erfolgt ein Rückstellmuster von jedem Wareneingang. Das Rückstellmuster wird 12 Monate aufbewahrt. Regelmäßige Kontrolle der Ware auf Temperatur, Geruch und Farbe bei längerer Lagerung. Bei Feststellungen von Abweichungen während des Umschlags oder der Lagerung, wird der Wareneigentümer sofort benachrichtigt.
- (4) Mengen bei Aufträgen und Lieferabschlüssen gelten für die Firma August Eilers GmbH & Co. KG stets als ca. -Mengen, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.
- (5) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Firma August Eilers GmbH & Co. KG die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.
- (6) Der Käufer hat für ordnungsgemäße Abholmöglichkeiten unter Nutzung üblicher Transportfahrzeuge (ggf. Einweisung, Transportraumbeschaffenheit, Vorrachtbedingungen usw.) Sorge zu tragen. Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG kontrolliert die Einhaltung dieser Bestimmungen am eigenen Standort.

## § 3 Preise

- (1) In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- (2) Ist nach dem Vertrag zwischen uns und dem Wareneigentümer vorgesehen, dass unsere Wareneinlagerungen 4 Monate nach Anlieferung noch nicht abgeschlossen sind, wird für den Fall einer nachträglichen Veränderung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die öffentlichen Lasten, Ausgleichsteuer, Abschöpfung, Zölle, Abgaben, unmittelbare und mittelbare Belastungen usw., unsere jeweils für Lagerung der Ware gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Preiserhöhungen gilt dies nur dann, wenn das Ausmaß der eingetretenen Veränderung in einem angemessenen, für den Wareneigentümer nachvollziehbaren und prüfbar Verhältnis steht.

## § 4 Warenauslagerung und Versand

- (1) Die Ware wird in fachgerechter Weise auf Kosten des Käufers ausgelagert. Die Auslieferung der Ware erfolgt nur nach Freistellung des Wareneigentümers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Transportversicherungen schließt die Firma August Eilers GmbH & Co. KG auf schriftliches Verlangen des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- (3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Empfänger beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen den Transporteur nicht erlischt.
- (4) Beschädigungen auf dem Transport berechtigen die Firma August Eilers GmbH & Co. KG zur Annahmeverweigerung.

## § 5 Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Mangels anderer Vereinbarungen ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Firma August Eilers GmbH & Co. KG zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Eine Zahlung gilt erst dann für erfolgt, wenn die August Eilers GmbH & Co. KG über den Betrag verfügen kann.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Wechsel-, Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.
- (3) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355-357 HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die letzte Forderungsaufstellung gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Mit Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen, noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche, die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 6 Leistungsstörungen (Zahlungsverweigerung, Zahlungsverzug)

- (1) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Dienstleistungszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Dienstleistungsvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen.
- (2) Sie kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine wesentliche Vermögensgefährdung des Käufers nachgewiesenermaßen zu besorgen ist.

## § 7 Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtenden Maßnahmen, Epidemien und andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Firma August Eilers GmbH & Co. KG das Recht, diesen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- (2) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch zu Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes abzugeben.
- (3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/ Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich



machen, befreien die Firma August Eilers GmbH & Co. KG für die Dauer ihres Vorliegens – auch innerhalb eines Lieferverzuges- von der Erfüllung der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Dauern die Ereignisse jedoch länger als einen Monat oder wird die Leistung infolge dieser Ereignisse unmöglich, ist die Firma August Eilers GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma August Eilers GmbH & Co. KG von der Verpflichtung frei, entstehen daraus keine Schadenersatzansprüche. Auf diese Umstände kann sich die Firma August Eilers GmbH & Co. KG nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Käufers berufen. Erbrachte Gegenleistungen des Käufers sind unverzüglich zu erstatten.

### § 8 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Übertragung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollen Bezahlung der Lager- und Umschlagskosten und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Firma August Eilers GmbH & Co. KG. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Firma August Eilers GmbH & Co. KG. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt dieses als zahlungshalber bewirkt, und nicht als Zahlung statt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Bezahlung, zu be- und verarbeiten, weiterzukaufen und weiterzuliefern.
- (3) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, tritt er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an die Firma August Eilers GmbH & Co. KG ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherheitsübereignungen, Sicherheitsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadenersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Firma August Eilers GmbH & Co. KG über. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Forderungen gegen seine Abnehmer, die in verlängertem Eigentumsvorbehalt der Firma August Eilers GmbH & Co. KG stehen, in eine laufende Rechnung einzustellen.
- (4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeitenden bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- (5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der August Eilers GmbH & Co. KG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der August Eilers GmbH & Co. KG die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

### § 9 Sachmängel

- (1) Die von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG geschuldete vereinbarte Beschaffenheit der gelagerten Ware ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Wareneigentümer und nicht aus sonstigen gewerblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Die Übernahme einer Garantie ist damit nicht verbunden. Beratung leistet die Firma August Eilers GmbH & Co. KG nach bestem Wissen aufgrund ihrer Erfahrung, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der Ware sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen.
- (2) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG haftet nur für eine sachgemäße Umschlags-, Ein- und Auslagerung. Sie ist nicht verpflichtet, jede Ware vor der Einlagerung analysieren zu lassen, insbesondere, wenn sie unter Gehaltsgarantien gekauft wurde oder wenn sie erfahrungsgemäß annehmen darf, dass die angelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Firma August Eilers GmbH & Co. KG innerhalb einer Woche nach Ablieferung, im übrigen unverzüglich, schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Wareneigentümer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Bei Mängelrügen ist der Käufer verpflichtet, die fehlerhafte Ware zur Besichtigung bereit zu halten oder auf unsere Kosten zur Untersuchung zu versenden. Kommt der Käufer dem nicht nach, verliert er seine Mängelansprüche. Gleiches gilt, wenn er Nachbesserungen ohne

unser vorab erteiltes Einverständnis durchführt. Bei Vorliegen unberechtigter Mängelrügen werden die Rücksendungen zu Lasten des Käufers veranlasst.

- (3) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung genommen worden ist.
- (4) Mängel der Ware, die den Gehaltsgarantien beim Kauf widersprechen, können von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG nicht durch Nachbesserungen beseitigt werden.
- (5) Ansprüche des Wareneigentümers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bei Ware innerhalb 6 Monate nach Auslieferung der Ware. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Teilen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Ansprüche wegen Sachmängeln an neuen Teilen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

### § 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem ProdHaftG oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, aus der Übernahme einer Garantie oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt des weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit eine Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Firma August Eilers GmbH & Co. KG. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 11 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Firma August Eilers GmbH & Co. KG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

### § 12 Gerichtsstand

- (1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Firma August Eilers GmbH & Co. KG zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Für alle übrigen Vertragspartner, gilt die gesetzliche Regelung.

### § 13 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus Geschäften der Firma August Eilers GmbH & Co. KG mit Kaufleuten werden durch das Schiedsgericht einer deutschen Produkten- und Warenbörse entschieden.
- (2) Die Bestimmung des Schiedsgerichts erfolgt nach § 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, soweit sich die Zuständigkeit nicht schon aus § 1 (6) dieser AGB ergibt.
- (3) Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und für das Verfahren, ist die Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Produkten- und Warenbörse maßgebend.

### § 14 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Sitz der KG: Bramsche  
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück, HR A 6736  
Komplementär: Werner Eilers Verwaltungs GmbH

Sitz der GmbH: Bramsche  
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück, HR B: 19731  
Geschäftsführer: Gerd Eilers

UST.Id-Nr.: DE 117 702 927

Stand: Januar 2009



## § 1 Anlieferung und Auslieferung von Erzeugnissen für die Verwendung als Lebens- und/oder Futtermittel.

- (1) Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem vom Wareneigentümer bestimmten Empfangs- bzw. Auslagerungslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung.
- (2) Die Produkte sind gesund und von einer soliden (ordentlichen) Handelsqualität. Sie stellen keine Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt dar. Die Produkte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der eingesetzten Pflanzen- und Vorratsschutzmittel bei Anbau, Ernte und Lagerung. Sie enthalten keine verbotenen Stoffe, wie tierisches Eiweiß, Dung, Urin, Pestizide, tierische Exkremente oder Schlamm.
- (3) Die Produkte werden hygienisch behandelt, so dass die mikrobiologische Qualität während des gesamten Prozesses gewährleistet bleibt.
- (4) Der Transport erfolgt mit einem sauberen, trockenen Transportmittel, das keine Rückstände von Produkten der vorhergehenden Ladung enthält. Der Straßentransport hat mindestens den Anforderungen des GMP+ B4.1 zu entsprechen. Der Transport mit sonstigen Transportmitteln hat den entsprechenden GMP+ Standards zu entsprechen.
- (5) Bei Abweichung in der Beschaffenheit und/oder Vermischungen von Arten und Sorten sowie bei Kontamination mit unerwünschten / verbotenen Stoffen haftet der Lieferant für alle Schäden, und Folgeschäden, auch soweit dadurch andere Lagepartien betroffen werden.
- (6) Der § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Zahlungsbedingungen findet entsprechende Anwendung.
- (7) Anlieferungen von Waren haben entsprechend dem GMP- oder QS - Standard zu erfolgen.
- (8) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte gemäß EG Verordnung (1829/2003/EG und 1830/2003/EG) nicht kennzeichnungspflichtig sind. Sollte eine Kennzeichnungspflicht bestehen so ist der Käufer frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Der Lieferant garantiert, dass er die Bestimmungen der EG Verordnung (178/2002/EG) insbesondere Artikel 18 (Rückverfolgbarkeit) und die Bestimmungen der EG Verordnung (1831/2003/EG) mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt.
- (10) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Futtermittelgesetz der Futtermittelverordnung und dem Lebensmittelgesetz entsprechen.
- (11) Der Wareneigentümer garantiert, dass er als Lebens- und Futtermittelunternehmer registriert ist.

## § 2 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Firma August Eilers GmbH & Co. KG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

## § 3 Gerichtsstand

- (1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Firma August Eilers GmbH & Co. KG zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Für alle übrigen Vertragspartner, insbesondere die landwirtschaftlichen Kunden, gilt die gesetzliche Regelung.

## § 4 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen.